

aa)	Für Morgen, Mittags- und Abendbrodt, und täglich ein Maß zu trinken	=	52 Rthlr. = Gr. = Pf.
bb)	Für Wäsche, und selbige in Ordnung zu erhalten und auszubessern jährlich	4	- - -
cc)	Für Wohnung, Licht, Holz, Aufwartung, Bettmachen u. Schuhputzen jährlich	12	- - -
dd)	Für Reinigung des Kopfs jährl.	3	- - -
ee)	Für Unterweisung jährlich	10	- - -
	Summe	80	Rthlr. = Gr. = Pf.

4) Bette, Handtuch, Servietten, Löffel, Messer, Gabel und Trinkgeschirre, auch Bettspende muß der Zögling mit bringen, oder sich hier für sein Geld anschaffen, welches er wieder mit nimmt bey seinem Abzuge, auffer der Bettspende, welche dem Institute bleibt und 1 Rthlr. 8 Gr. beträgt.

5) Die Zöglinge oder Pensionisten, wohnen je 5. auf einen reinlichen Zimmer beyammen mit ihrem Vorübungslehrer, schlafen auch